

## §. 9.

Die gegenwärtige Verordnung findet nicht Anwendung

- a. auf die Advokaten und Notare,
- b. auf die verpflichteten, für den Verkehr mit Marktwaaren und gewöhnlichen Verkaufsgegenständen obrigkeitlich bestellten Mäkler,
- c. auf Commissions- und Agenturgeschäfte für auswärtige Handlungshäuser, soweit sie sich auf den Vertrieb von Waaren beziehen,
- d. auf die Agenturen von Feuer- und anderen Versicherungsanstalten.

Hinsichtlich aller dieser Geschäftszweige sind die bestehenden oder die in Zukunft für dieselben noch zu treffenden Bestimmungen ausschließlich maßgebend.

## §. 10.

Die Landrathsdämter und Stadträthe haben die Ausführung dieser Vorschriften in geeigneter Weise zu überwachen.

Gera, am 10. Mai 1860.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.**  
**v. G e i d e r n.**

Münch.

4) Anderweite Additionalkonvention zum Sardinischen Handels- und Schiffahrts-Vertrage.

Die zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Sardinien unter dem 28. Oktbr. 1859 abgeschlossene anderweite Additionalkonvention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 (Bd. VI. der Gesetze, Seite 165 ff.) wird, nachdem die Ratifikationsdeclarationen gegenseitig ausgewechselt worden sind, mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten, nachstehend in der deutschen Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 21. Mai 1860.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.**  
**v. G e i d e r n.**

Münch.